

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2026
 Nr. 2026/1076
 KR.Nr. A 0024/2026 (STK)

Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung der Frist für die briefliche Stimmabgabe – maximale Partizipation ermöglichen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung von § 79 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ dem Kantonsrat wie folgt vorzulegen: «Die Zustellkuverts sind bis zum Zeitpunkt der Öffnung der kommunalen Wahllokale am Abstimmungssonntag abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet die Abgabestelle.»

2. Begründung (Vorstosstext)

Aktuell müssen die Briefkästen zur Einreichung der brieflichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen gemäss § 79 Absatz 1 GpR spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag, um 23.59 Uhr, geleert oder abgeschlossen werden. In der Praxis führt dies dazu, dass die Briefkästen früher abgeschlossen/geleert werden, was die Möglichkeiten zur Stimmabgabe einschränkt oder sie bleiben bis Sonntagmorgen offen und verstossen damit gegen das Gesetz. Dieser Umstand ist nicht befriedigend und soll dahingehend geändert werden, dass die Stimmabgabe für Wahlen und Abstimmungen möglichst lange zugelassen wird, damit die politischen Rechte optimal ausgeschöpft werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der brieflichen Stimmabgabe nicht vor. Lediglich den Grundsätzen in Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)²⁾ soll Rechnung getragen werden. Konkret soll eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden, wobei das Bundesgericht eine bürgerfreundliche Ausgestaltung zu befürworten scheint (BGE 121 I 187).

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben (§ 78 GpR; s.a. Art. 7 Abs. 3 BPR). Gemäss aktueller kantonaler Rechtslage sind die Zustellkuverts bis zum letzten Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag der Gemeinde abzugeben (§ 79 GpR). Es ist Sache der Gemeinde, die Abgabestelle und die Zeit zu bestimmen (bis wann spätestens brieflich gestimmt werden kann). Des Weiteren stellt die Gemeinde sicher, dass ein genügend grosser und verschlossener Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereitsteht, der durchgehend öffentlich zugänglich ist (§ 79 Abs. 2 GpR).

Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Briefkasten in genügender Frequenz geleert wird, die eingegangenen Zustellkuverts in eine verschlossene Urne gelegt werden und

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 161.1.

diese in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird (§ 81^{bis} GpR). Am Tag der ersten Urnenöffnung sind die Zustellkuverts dem Wahlbüro zu übergeben (§ 82 GpR). Die Gemeindeverwaltung sorgt ebenfalls dafür, dass der Briefkasten genau zu der von der Gemeinde festgesetzten Abgabezeit ein letztes Mal geleert, der Briefeinwurf mit einem Klebeband zugeklebt wird und die Zustellkuverts dem Wahlbüro übergeben werden.

Diese derzeitige Regelung der Leerung des Briefkastens um 24 Uhr – unter Vorbehalt eines Beschlusses auf frühere Leerung durch die jeweilige Gemeinde – stellt eine Herausforderung für die Praxis dar. So zeigt ein aktuelles Urteil, dass die Gemeinden in der Praxis Mühe haben, den Briefkasten resp. die Briefkästen zum richtigen Moment abzukleben (und dies zu dokumentieren), was zu formellen Mängeln am Abstimmungs- resp. Wahlprozess führen kann (VWBES.2025.355). Hinzu kommt, dass diese Regelung in der Bevölkerung kaum bekannt ist. Die Möglichkeit kommunaler Differenzierung ist nicht nur wenig bürgerfreundlich, sondern tangiert auch den Anspruch auf Gleichbehandlung.

Die briefliche Stimmabgabe soll möglichst einfach und bürgerfreundlich ausgestaltet sein. Wir begrüssen daher die Stossrichtung des Auftrags. Da keine Gemeindemitarbeitenden am Samstagabend mehr Briefkästen leeren und zukleben müssten, dürfte dies zu einem Effizienzgewinn des Wahlprozesses führen. Eine Verlängerung der Frist dürfte die Rechtssicherheit erhöhen, zum Vorteil einer Gleichbehandlung im Sinne einer zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe der Bürgerinnen und Bürger. Denn so gehen keine Stimmen von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern «verloren», die erst nach Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe abzustimmen versuchen und am Sonntagmorgen keine Zeit für einen Besuch der Urne haben. Eine (minimale) Erhöhung der Wahlbeteiligung wäre die erfreuliche Folge.

Lediglich in redaktioneller Hinsicht schlagen wir eine Modifikation des Wortlautes des Auftrags vor. Das Gesetz über die politischen Rechte kennt den Begriff der Urnenöffnung. Es sei an jenem Terminus festzuhalten, statt einen neuen, davon schwer abgrenzbaren Begriff zu schaffen, der zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnte («Öffnung der kommunalen Wahllokale»). Da die Urnen jedoch bereits am Freitag oder Samstag zeitweilig geöffnet werden können (§ 87 GpR), ist der Abstimmungssonntag in der modifizierten Norm zu nennen.

Mithin sei § 79 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ dem Kantonsrat wie folgt vorzulegen: «Die Zustellkuverts sind bis zum Zeitpunkt der Urnenöffnung am Abstimmungssonntag abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet die Abgabestelle.»

Gleichzeitig sollte insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Frist für die briefliche Stimmabgabe im Gesetzgebungsprozess auch eine Revision von § 81^{bis} GpR erwogen werden, um den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, den Briefkasten am Sonntag nicht nur durch die Gemeindeverwaltung, sondern auch durch das Wahlbüro leeren zu lassen.

4. Fazit

Mit einer Gesetzesänderung hinsichtlich der Frist für die briefliche Stimmabgabe kann der Aufwand in den Gemeinden reduziert werden. Eine letzte Leerung der Briefkästen am Samstagabend wäre nicht mehr erforderlich. Zudem können damit die Rechtssicherheit und das Gleichbehandlungsgebot gestärkt werden. Ebenso kann die Möglichkeit der Stimmabgabe für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erweitert werden.

¹⁾ BGS 113.111.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung von § 79 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ dem Kantonsrat wie folgt vorzulegen: «Die Zustellkuverts sind bis zum Zeitpunkt der Urnenöffnung am Abstimmungssonntag abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet die Abgabestelle.»



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Parlamentdienste (elektronische Publikation an KR)

¹⁾ BGS 113.111.